

zu Drs. Nr. 187/15

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 23.06.2015

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

**Prüfbericht**

**Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW  
Jahresnachweis 2014**

---

## Prüfbericht

# Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW Jahresnachweis 2014

## Kreis Düren Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung.....	7
3. Finanzvolumen.....	12
4. Fallzahlen.....	17
5. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW .....	22
<b>Testat .....</b>	<b>29</b>

### Anlagen

- 1 Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungs-sachkonten
- 2 - 5 4 Quartalsnachweise bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreise Düren beziehen
- 6 Jahresnachweis vom 28.04.2015 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreise Düren beziehen
- 7 Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungs-sachkonten (Untertestat)
- 8 – 11 4 Quartalsnachweise bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden (Untertestat)
- 12 Quartalsnachweis für das 4. Quartal in korrigierter Fassung bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden (Untertestat)
- 13 Vermerk über die Korrektur der Anlage 12 vom 02.03.2015
- 14 Auflistung der Abrufe und Nachweise (Untertestat)
- 15 Jahresnachweis vom 01.04.2015 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurde (Untertestat)

## 1. Einleitung

Im Jahre 2013 hat das Land Nordrhein-Westfalen durch die Neufassung des § 7 AG-SGB XII NRW der örtlichen Rechnungsprüfung die Aufgabe übertragen, ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis der Nettoausgaben des Vorjahres entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist<sup>1</sup>.

Die Testatspflicht bezieht sich auf die Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Kapitel 4 des SGB XII, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Verpflichtung wurde erstmalig für den Jahresnachweis der Nettoausgaben des Jahres 2013 angewendet und besteht auch weiterhin für die zukünftigen Nachweise.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu einen Vordruck entwickelt, in dem erklärt wird, dass die Nettoausgaben "begründet, belegt, sparsam und wirtschaftlich" sind. Entsprechend § 46a SGB XII erfolgt eine Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund an die Länder

**ab dem Jahr 2014 jeweils zu 100 Prozent.**

Die Erstattung betrug im Jahre 2013 noch 75 %.

Gemäß § 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW wird die Erstattung durch den Bund vom Land an die für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Abs. 2 SGB XII.

Die gesetzliche Regelung, wonach die Träger ihren Bestätigungen bzw. dem Jahresnachweis *daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen* haben, erfährt keine weitere Konkretisierung im Hinblick auf die Art und den Umfang der Prüfung, die Darstellung der Prüfergebnisse sowie den Erklärungsinhalt des Testats.

Die hierzu von der örtlichen Rechnungsprüfung aufgestellten Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG SGB XII sind im Kapitel 5 dieses Berichts ausführlich dargestellt (→ S. 22 ff.)

<sup>1</sup> § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 AG-SGB XII NRW

## Grundsicherungsleistungen und Zuständigkeiten:

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Kapitel 4 SGB XII auf Antrag älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Die Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII sind grundsätzlich:

- gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- Erreichen der Altersgrenze<sup>2</sup>  
oder  
Vollendung 18. Lebensjahr und dauerhaft voll erwerbsgemindert
- kein Anspruchsausschluss  
z.B. durch in den letzten 10 Jahren vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Bedürftigkeit (z.B. Schenkung von Vermögen)
- Bedürftigkeit
- Antragstellung

Die Leistungen für Grundsicherung setzen sich nach § 42 SGB XII grundsätzlich wie folgt zusammen

- Regelsatz
- zusätzliche Bedarfe z.B. Mehrbedarf aufgrund Alter, Schwangerschaft oder dezentraler Warmwassererzeugung, Bekleidungsbeihilfen, Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (ohne Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben)
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nur bei Bedürftigkeit, d.h. wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichend vorhanden sind.

Für die Leistungserbringung im Bereich der Grundsicherung sind die Kreise als örtliche Träger und der Landschaftsverband als überörtlicher Träger zuständig. Teilweise hat der Landschaftsverband Rheinland Aufgaben auf den Kreis Düren delegiert; der Kreis Düren hat

---

<sup>2</sup> Die Altersgrenze steigt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 3 SGB XII ab dem Geburtsjahrgang 1947 von 65 sukzessive auf 67 Jahre ab dem Geburtsjahrgang 1964 an.

wiederum andere Teilbereiche der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Den Bereich der Grundsicherung kann man in drei Aufgabenbereiche unterteilen:

1. Leistungen **außerhalb von stationären Einrichtungen**

Der Kreis Düren ist zuständig, er hat die Aufgabenwahrnehmung aber auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.

2. Leistungen **in einer stationären Einrichtung** für **über 65jährige**

Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Düren, der auch die Aufgaben selber wahrnimmt.

3. Leistungen **in einer stationären Einrichtung**

- für **unter 65jährige** und
  - Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen **seit 12 Monaten Eingliederungshilfe** für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben
- Der Landschaftsverband Rheinland ist dafür zuständig; er hat aber diesen Bereich auf den Kreis Düren delegiert.

## 2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung

Die Prüfung der Grundsicherungsleistungen erfolgt im Rahmen der Pflicht zur Testierung des Jahresnachweises der Nettoausgaben, die gesetzlich im AG-SGB XII verankert ist. Art und Umfang der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt festgelegt, das gemäß § 104 GO NRW frei von fachlichen Weisungen ist. Grundlage für die Prüfung im Rahmen des Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW waren die vom Amt für Familie, Senioren und Soziales vorgelegten Unterlagen.

Der Bereich der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist ein finanziell großer Bereich mit einer umfangreichen Fallbearbeitung, der in den letzten Jahre stetig angewachsen ist. Das Rechnungsprüfungsamt sieht für das Testat 2014 aufgrund der personell begrenzten Kapazitäten von der Durchführung der Einzelfallprüfung ab und führt nur eine risikoorientierte Plausibilitätsprüfung sowie eine summarische Prüfung auf der Grundlage der vom Fachamt ergriffenen Maßnahmen und vorgelegten Unterlagen durch.

Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung im letzten Jahr hat das Rechnungsprüfungsamt in einem separaten Prüfbericht festgehalten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt (Drs. Nr. 353/14). In zwei Fällen im Bereich der auf die Kommunen delegierten Aufgaben wurden Bundesgelder in geringer Höhe zu Unrecht verausgabt, da Überzahlungen (120 € und 581,50 €) erfolgt sind. Auf Nachfrage teilte das Fachamt mit Stellungnahme vom 30.03.2015 mit, dass dies im Rahmen der zweiten Meldung für das Jahr 2015 am 05.06.2015 bei der Abrechnung mit dem Bund korrigiert wird.

Die Gesetzesbegründung zum AG-SGB XII NRW verdeutlicht, dass der Kreis Düren Träger der Sozialhilfe bleibt, auch wenn er die kreisangehörigen Kommunen zur Aufgabendurchführung herangezogen hat. Als Träger ist der Kreis Düren somit auch verantwortlich für die Aufgaben, die er auf die Kommunen delegierten hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 AG-SGB XII NRW gewährleisten die Träger, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dies bestätigt das Amt für Familie, Senioren und Soziales entsprechend im Jahresnachweis. Eine solche Bestätigung setzt voraus, dass das Fachamt selbst die korrekte Aufgabenerfüllung sicherstellt und kontrolliert. In der Delegationssatzung wird die Fachaufsicht und das Weisungsrecht durch Amt 50 geregelt.

Auch der Landschaftsverband bleibt trotz der Delegation auf den Kreis Düren als Träger verantwortlich. Die Rechnungsprüfung erwartet daher vom Landschaftsverband Rheinland, dass er sich von der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung selbst überzeugt und somit der Verantwortung für die fachgerechte Aufgabenerfüllung gerecht wird. Dies könnte durch Maßnahmen wie Einzelfallprüfung und der Erteilung von Weisungen durch den Landschaftsverband erfolgen.

Das Fachamt hat im Rahmen der Intensivierung des Controllings delegierter SGB XII-Leistungen in 2014 Einzelfälle in folgenden Kommunen geprüft:

- Aldenhoven
- Linnich
- Jülich

Die stichprobenhafte Überprüfung der Einzelfälle der delegierten SGB XII-Leistungen in der Gemeinde Aldenhoven durch das Fachamt ergab unverhältnismäßig viele Beanstandungen (insgesamt 82). In 37 von 38 geprüften laufenden Fällen aus dem Bereich der Grundsicherung wurden Beanstandungen festgestellt (Gesamtzahl lfd. Fälle aus Kapitel 4: 114). Die anderen Beanstandungen beziehen sich auf laufende Fälle des Monatslaufs Mai 2014 für das 3. Kapitel SGB XII und auf seit dem 01.01.2013 eingestellte Fälle.

In Linnich ist das Prüfergebnis wesentlich besser ausgefallen. Nur in insgesamt 16 Einzelfällen wurden Beanstandungen festgestellt. Bei der Stadt Jülich wurden insgesamt 67 Fälle beanstandet. Dies sind zwar absolute Zahlen, die noch in Relation zu Gesamtfallzahlen und insgesamt untersuchte Fälle zu setzen wären, aber dennoch unterstreichen sie, dass das Fehlerrisiko im zu testierenden Bereich relativ hoch ist. Die Fälle wurden zufällig ausgewählt, es besteht ein hohes Risiko, dass Fehler unentdeckt bleiben. Darüber hinaus bezieht sich dieses Ergebnis erst auf drei von insgesamt 15 kreiseigenen Kommunen.

Bei allen drei Kommunen ist das Ausräumverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen. *Die betroffenen Fälle wurden laut Stellungnahme des Amtes für Familie, Senioren und Soziales vom 09.04.2015 im Fachverfahren umgestellt. Die daraus resultierenden Korrekturen erfolgten mit der ersten und zweiten Meldung zum IV. Quartal 2014. Die finanzielle Abwicklung ist abgeschlossen.* Die Gemeinde Aldenhoven und die Stadt Linnich haben die Eigenschadenversicherung über Fälle vor 2013 unterrichtet, bei denen eine nachträgliche Abrechnung der Aufwendungen mit dem Bund ausgeschlossen ist. Der-



zeit ist noch nicht abschließend geklärt, inwieweit die Eigenschadenversicherungen der Kommunen in Anspruch genommen werden können.

Diese Prüfergebnisse verdeutlichen den Handlungsbedarf seitens des Fachamtes hinsichtlich der Ausübung der Fachaufsicht und unterstreicht deren Bedeutsamkeit.

Im Rahmen des Prüfcontrollings der drei Kommunen wurde insbesondere festgestellt, dass in einigen Fällen durch fehlerhafte Zuordnung zum Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII Bundesmittel fehlerhaft abgerechnet wurden, da nur Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 vom Bund erstattet werden. Daraufhin hat das Fachamt nach Klärung mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen alle kreiseigenen Kommunen mit Verfügung vom 27.11.2014 angewiesen, sämtliche Fälle nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII hinsichtlich der Kapitelzuordnung zu überprüfen. Bei fehlerhafter Zuordnung sind die Fälle zum Hilfebeginn, frühestens jedoch ab 01.01.2013 auf die richtige Leistungsart umzustellen. Bei fehlerhafter Zuordnung vor 2013 hat die Kommune eine Meldung an die Eigenschadenversicherung vorzunehmen.

Laut Stellungnahme des Amtes für Familie, Senioren und Soziales vom 09.04.2015 *werden die aufgrund der Rundverfügung an die Delegationskommunen umzustellenden Fälle der einzelnen Kommunen dem Kreis Düren gemeldet, so dass die Korrektursummen ermittelt werden können. Diese fließen in die jeweils nächste Meldung<sup>3</sup> ein.*

Aufgrund der fehlerhaften Zuordnung ergaben sich Fehlbeträge (2013: 52.467,37 €, 2014: 124.444,86 €), die zunächst zu Lasten des Kreises Düren ausgezahlt wurden, aber später korrigiert wurden. Die Korrekturen flossen in die abgerufenen und nachgewiesenen Beträge für 2014 mit ein.

Als weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der korrekten Aufgabenerfüllung hat das Amt für Familie, Senioren und Soziales die Fachaufsicht über die kreisangehörigen Kommunen intensiviert. Die einheitlichen Verfügungen und Bearbeitungshinweise wurden über die rechtlichen und gesetzlichen Hinweise hinaus um weitere Vorgaben zur Umsetzung im Fachverfahren OpenProsoz und zur Umstellung in den Einzelfällen konsequent erweitert. Zusätzlich findet ein Controlling zu haushaltsrechtlichen Auswirkungen statt. Seit der Umstellung auf das

<sup>3</sup> Mit "Meldung" ist die Quartalsabrufmeldung gemeint, mit der die Mittel abgerufen werden.

Fachverfahren OpenProsoz wird im Zusammenhang mit der täglichen Zahlbarmachung der Leistungsfälle eine Visa-Prüfung (1 % des Fallbestandes, mind. 1 Fall je Sachbearbeiter/in) durchgeführt. Des Weiteren werden Plausibilitätskontrollen im Fachverfahren durchgeführt und bei Auffälligkeiten diese bilateral mit der Kommune geklärt.

Verbunden mit der Einführung der Bundesstatistik gemäß § 128a SGB XII zum 18.05.2015 wurde der gesamte Fallbestand im Rechtskreis SGB XII für alle Leistungsfälle außerhalb und innerhalb von Einrichtungen sowohl zu Lasten des örtlichen als auch überörtlichen Trägers einer Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf Erhebungs- und Hilfemerkmale sowie die Merkmalsausprägungen der Statistik unterzogen. Dabei aufgedeckte Fehler wurden behoben. Da die Bundesstatistik nun fortlaufend quartalsmäßig zu erstellen ist, wird dieser Prozess und die Auswirkung auf die Einzelfälle kontinuierlich fortgesetzt.

Der Aufwand einer intensiven Einzelfallprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in Angesicht der knappen personellen Ressourcen neben einer Prüfung durch das Amt für Familie, Senioren und Soziales nicht gerechtfertigt und kann daher nicht der Standard sein. Die Prüfung in Form einer risikoorientierten Plausibilitätsprüfung sowie einer summarischen Prüfung erfolgte daher auf der Grundlage der vorab vorgelegten Unterlagen.

Folgende prüfungsrelevanten Unterlagen lagen vor, die – mit Ausnahme des Jahresnachweises vom 28.04.2015 (Ziff. 3) - mit Schreiben vom 09.04.2015 vorgelegt wurden:

1. Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten (Anlage 1)
2. 4 Quartalsnachweise bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreise Düren beziehen (Anlagen: 2 - 5)
3. den **Jahresnachweis 2014 vom 28.04.2015<sup>4</sup>** über Nettoausgaben in Höhe von **15.281.385,06 €** (bezogen auf die Zuständigkeit des Kreises Düren einschließlich der auf die kreisangehörigen Kommunen delegierten Aufgaben, Anlage 6)

---

<sup>4</sup> Der Jahresnachweis wurde am 29.4.2015 vom Fachamt eingereicht. Den Vordruck für den Jahresnachweis hat zuvor das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 22.4.2015 dem Kreis Düren zur Verfügung gestellt.

4. Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- bzw. Auszahlungssachkonten im Rahmen des sog. Untertestats (Anlage 7)
5. 5 Quartalsnachweise bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden einschließlich Korrekturvermerk vom 02.03.2015 und Auflistung der Abrufe und Nachweise (Anlagen: 8 - 14)
6. **Jahresnachweis 2014 vom 01.04.2015** über Nettoausgaben in Höhe von **684.849,65 €** bezogen auf den Aufgabenbereich, der vom Landschaftsverband Rheinland auf den Kreis Düren übertragen wurde (Anlage 15)
7. Quartalsabrufmeldungen, mit denen die Erstattung der Nettoausgaben abgerufen werden
8. Prüfberichte und Stellungnahmen bzgl. Controlling delegierter SGB XII-Leistungen durch das Amt für Familie, Senioren und Soziales in den Kommunen Aldenhoven, Linnich und Jülich

### 3. Finanzvolumen

Grundlage für den Jahresnachweis über die Nettoausgaben nach § 7 Abs. 5 AG-SGB XII NRW, dem das Testat beizufügen ist, sind die Quartalsnachweise, deren rechnerische und sachliche Richtigkeit vom Amt für Familie, Senioren und Soziales bestätigt wird sowie Excel-Aufstellungen, die die einzelnen Einnahme- bzw. Ausgabepositionen auflisten und zusammenfassen.

Es werden separat je ein Jahresnachweis einerseits für die Grundsicherungsleistungen in der Zuständigkeit des Kreises Düren einschließlich der auf die Kommunen delegierten Grundsicherungsleistungen und andererseits für die vom Landschaftsverband auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben erstellt.

Der Jahresnachweis über die Nettoausgaben für 2014, die sich auf die Zuständigkeit des Kreises Düren beziehen (1. Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen delegiert auf Kommunen und 2. Grundsicherung in Einrichtungen), wird dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen unmittelbar zugesandt. Der Jahresnachweis, die Quartalsnachweise bzw. die Excel-Aufstellung sind als Anlagen beigefügt.

Die Nettoausgaben für 2014 im Rahmen der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben (3. Grundsicherung im Bereich der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben) werden mit einem gesonderten Jahresnachweis dem Landschaftsverband Rheinland gemeldet, der diese wiederum dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen meldet.

Dafür werden auch eigene Quartalsnachweise und eine Excel-Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben erstellt (s. Anlagen). Für diesen Bereich bittet der Landschaftsverband Rheinland um ein sog. Untertestat, dass mit dem Jahresnachweis bereits bis zum 10.05.2015 einzureichen ist.

Die Nettoausgaben ergeben sich aus den Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Abs. 2 SGB XII abzüglich der darauf entfallenden Einnahmen. Dabei ist grundsätzlich das Kassenwirksamkeitsprinzip anzuwenden.

Ausgenommen sind gemäß Regelungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales lediglich die Zahlungen im Dezember für den Monat Januar. Dadurch sind für die Ermittlung der Nettoausgaben des Jahres 2014 die Zahlung für Januar 2014, die bereits in Dezember 2013 gezahlt wurde, hinzuzurechnen und die Zahlung im Dezember 2014 für den Monat Januar 2015 abzuziehen. Dies wurde in den Excel-Tabellen und den Quartalsmeldungen gemäß Aussage des Fachamtes berücksichtigt bzw. im Bereich der vom Landschaftsverband delegierten Aufgaben durch die korrigierte 4. Quartalsmeldung vom 01.04.2015 (Anlage 12 und s. Vermerk vom 02.03.2015 Anlage 13) berücksichtigt.

Die verschiedenen Ein- und Auszahlungen im Bereich der Grundversicherungsleistungen im Rahmen der **Zuständigkeit des Kreises Düren** einschließlich der Delegation auf die Kommunen wurden in einer Excel-Aufstellung aufgelistet und bilden die Grundlage für die einzelnen Quartalsnachweise. Die Quartalsnachweise lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nachweis vom	1. Quartal 05.05.2014	2. Quartal 21.07.2014	3. Quartal 23.10.2014	4. Quartal 30.01.2015
Bruttoausgaben gesamt	3.707.847,34 €	4.085.933,51 €	4.031.034,11 €	4.011.824,60 €
davon Ausga- ben außerhalb Einrichtungen	3.394.969,15 €	3.769.239,78 €	3.730.018,36 €	3.714.767,66 €
davon Ausga- ben in Einrich- tungen	312.878,19 €	316.693,73 €	301.015,75 €	297.056,94 €
Einnahmen gesamt	27.888,16 €	72.134,23 €	239.118,68 €	216.113,43 €
davon Einnah- men außerhalb Einrichtungen	19.957,01 €	50.585,06 €	92.755,96 €	205.741,53 €
davon Einnah- men in Einrich- tungen	7.931,15 €	21.549,17 €	146.362,72 €	10.371,90 €
Nettoausgaben	3.679.959,18 €	4.013.799,28 €	3.791.915,43 €	3.795.711,17 €
<b>Nettoausgaben 1. – 4. Quartal</b>				<b>15.281.385,06 €</b>
<b>Erstattung</b> (100 % der Nettoausgaben)				<b>15.281.385,06 €</b>

Der **Jahresnachweis 2014** weist folgende Beträge aus:

<b>Jahresnachweis 2014 der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a (2) SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 136 XII – Übergangsregelung)</b>			
<b>Abrechnungszeitraum</b>		<b><u>Kassenjahr 2014</u></b>	
alle Angaben in Euro			
	Bruttoausgaben nach § 46a SGB XII	darauf entfallende Einnahmen	<b>Nettoausgaben</b>
§ 136 Abs.1 Nr. 1 SGB XII - <b>2014</b>	15.836.639,56	555.254,50	15.281.385,06
§ 136 Abs.1 Nr. 1 SGB XII - <b>2013</b>	0,00	0,00	0,00
Erstattungsbetrag im Jahr 2014 gesamt			<b>15.281.385,06</b>
§ 136 Abs. 1 Nr. 2 a) SGB XII	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Summe
Bruttoausgaben 2014	14.608.994,95	1.227.644,61	15.836.639,56
Einnahmen 2014	369.039,56	186.214,94	555.254,50
Bruttoausgaben 2013	0,00	0,00	0,00
Einnahmen 2013	0,00	0,00	0,00

Die Nettoausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr (2013: 13.984.287,04 €) um fast 1,3 Mio. Euro gestiegen.

Auch die Quartalsnachweise im Rahmen der **vom Landschaftsverband delegierten Aufgaben** lassen sich tabellarisch zusammenfassen und wurden durch Zusammentragung und Auswertung der einzelnen Positionen mit Hilfe einer Excel-Tabellen ermittelt:

Nachweis vom	1. Quartal 05.05.2014	2. Quartal 05.08.2014	3. Quartal 29.10.2014	4. Quartal 01.04.2015 <sup>5</sup>
Bruttoausgaben gesamt	223.592,31 €	138.585,71 €	192.088,68 €	263.254,25 €
Einnahmen gesamt	0 €	4.789,36 €	104.117,80 €	23.764,14 €
Nettoausgaben	223.592,31 €	133.796,35 €	87.970,88 €	239.490,11 €
<b>Nettoausgaben 1. – 4. Quartal</b>				<b>684.849,65 €</b>
<b>Erstattung</b> (100 % der Nettoausgaben)				<b>684.849,65 €</b>

Im **Jahresnachweis 2014** (Untertestat) bezogen auf die vom Landschaftsverband delegierten Aufgaben sind folgende Beträge enthalten:

<b>Jahresnachweis 2014 der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a (2) SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 136 XII – Übergangsregelung)</b>			
<b>Abrechnungszeitraum</b>		<b>Kassenjahr 2014</b>	
§ 136 Abs. 1 Nr. 2 a SGB XII	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Summe
Bruttoausgaben		817.520,95 €	<b>817.520,95 €</b>
Einnahmen		132.671,30 €	<b>132.671,30 €</b>
<b>Erstattungsbetrag</b>			<b>684.849,65 €</b>

Die Nettoausgaben betragen in 2013 928.662,75 €. Sie sind um fast 244.000 € gesunken. Das liegt an Mehreinnahmen aufgrund der Umstellung des Erstattungsverfahrens zur Beitragsbemessung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger in der gesetzlichen Krankenversicherung und sinkender Fallzahlen. Darüber hinaus wurde in 2013 irr-

<sup>5</sup> Der ursprüngliche 4. Quartalsnachweis vom 29.1.2015 wurde ersetzt durch den 4. Quartalsnachweis vom 1.4.2015, da Korrekturen erforderlich waren. (s. Vermerk vom 2.3.2015 – Anlage 13).

tümlich die Zahlung für Januar 2014 abgerechnet. Dies wird im laufenden Jahr korrigiert und daher im Jahresnachweis für 2015 berücksichtigt.

Die Summe der Quartalsnachweise stimmen mit dem jeweiligen Jahresnachweis überein.

Die Beträge in den beiden Jahresnachweisen konnten nur auf Plausibilität überprüft werden, da sie auf eine enorme Anzahl einzelner Buchungen beruhen. Nach summarischer Überprüfung konnten keine Erkenntnisse für Bedenken gewonnen werden, die Beträge erscheinen plausibel.

Der Prüfungsumfang beschränkt sich aufgrund der vorhandenen knappen Personalkapazität im Rechnungsprüfungsamt auf eine summarische Plausibilitätsprüfung.



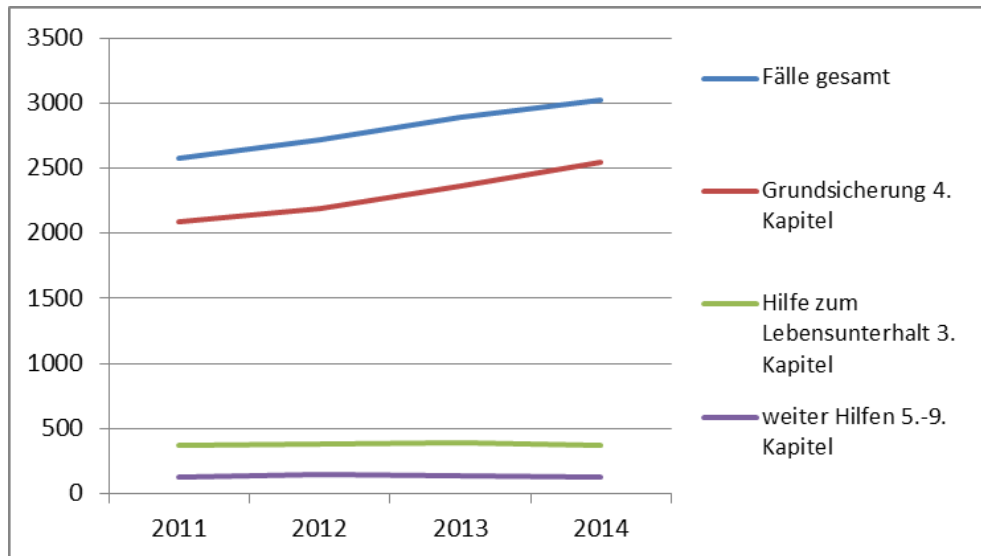
## 4. Fallzahlen

### 1. Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen delegiert auf Kommunen

Nach dem SGB XII werden neben der Grundsicherung u.a. auch Hilfe zum Lebensunterhalt und weitere Hilfen wie z.B. Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege gewährt. Die folgende Statistik, die vom Amt für Familie, Senioren und Soziales zur Verfügung gestellt wurde, gibt einen Überblick über die gesamte Anzahl der Fälle im Bereich der auf die Kommunen delegierten Aufgaben, die Fallzahlen bezogen auf die Hilfearten, die Verteilung der Hilfen auf Personen, Geschlecht und Altersstruktur. Die Statistik verdeutlicht, dass die Grundsicherungsleistung der größte Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist:

<b>Statistik</b>					
<b>über die Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB XII</b>					
<b>(delegierte Aufgaben)</b>					
<b>Stand: 31.12.2014</b>					
<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>	<b>31.12.11</b>	<b>31.12.12</b>	<b>31.12.13</b>	<b>31.12.14</b>
1.1	Fälle	2.580	2.720	2.890	3.028
1.2	Personen	2.816	3.019	3.239	3.374
1.3	Personen je Fall	1,09	1,11	1,12	1,11
<b>2</b>	<b>Verteilung Fälle nach Leistungsarten</b>	<b>31.12.11</b>	<b>31.12.12</b>	<b>31.12.13</b>	<b>31.12.14</b>
2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) insgesamt	369	384	391	365
2.2	<b>Grundsicherung (4. Kapitel) insgesamt</b>	<b>2.089</b>	<b>2.193</b>	<b>2.362</b>	<b>2.542</b>
2.3	ausschließlich weitere Hilfen (5.-9. Kapitel)	122	143	137	121
<b>3</b>	<b>Verteilung Personen nach Leistungsarten</b>	<b>31.12.11</b>	<b>31.12.12</b>	<b>31.12.13</b>	<b>31.12.14</b>
3.1	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) insgesamt	404	421	443	414
3.2	<b>Grundsicherung (4. Kapitel) insgesamt</b>	<b>2.277</b>	<b>2.454</b>	<b>2.660</b>	<b>2.846</b>
3.3	ausschließlich weitere Hilfen (5.-9. Kapitel)	135	144	136	114
<b>4</b>	<b>Verteilung nach Geschlecht</b>	<b>31.12.11</b>	<b>31.12.12</b>	<b>31.12.13</b>	<b>31.12.14</b>
4.1	männliche Personen	1.236	1.329	1.467	1.564
4.2	weibliche Personen	1.580	1.690	1.772	1.810
<b>5</b>	<b>Verteilung nach Altersgruppen</b>	<b>31.12.11</b>	<b>31.12.12</b>	<b>31.12.13</b>	<b>31.12.14</b>
5.1	0 bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	69	64	78	63
5.2	18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 64. Lj.	1.518	1.589	1.683	1.780
5.3	ab Beginn des 65. Lebensjahres	1.229	1.366	1.478	1.531

Die Gesamtfallzahlen steigen jährlich; parallel dazu steigt die Anzahl der Fälle im Bereich der Grundsicherung. Diese Tendenz verdeutlicht die folgende Grafik:



Die jährlichen Fallzahlen (Stand jeweils Dezember) im Bereich der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen, die vom Kreis Düren auf die Kommunen delegiert wurde, verteilen sich wie folgt auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

Kommunen	Dez. 2011	Dez. 2012	Dez. 2013	Dez. 2014
Aldenhoven	107	110	113	121
Düren	1.076	1.166	1.282	1.339
Heimbach	26	28	31	37
Hürtgenwald	30	26	23	24
Inden	27	29	30	34
Jülich	234	262	282	324
Kreuzau	107	104	111	128
Langerwehe	60	63	66	73
Linnich	95	95	104	107
Merzenich	46	46	52	59
Nideggen	28	31	37	50
Niederzier	89	87	86	95
Nörvenich	44	50	49	53
Titz	47	43	46	50
Vettweiß	55	53	50	48
Kreis Düren	2.071 <sup>6</sup>	2.193	2.362	2.542

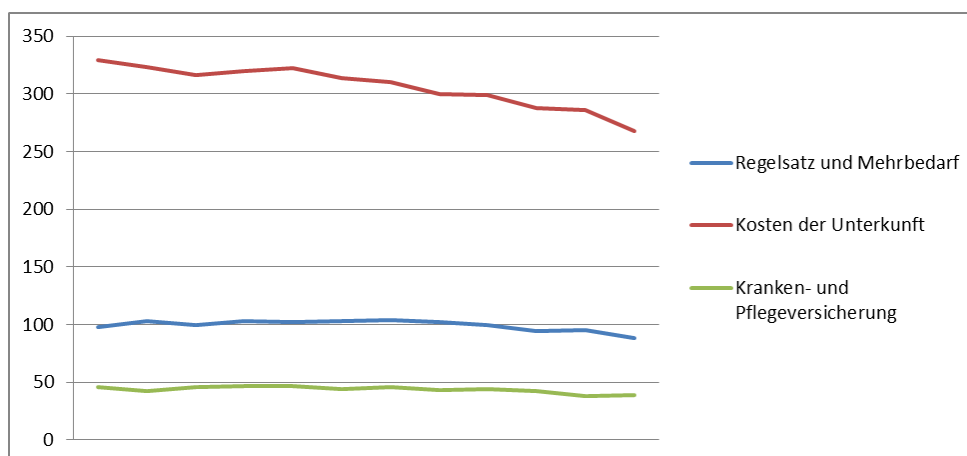
<sup>6</sup> Die Fallzahlen für Grundsicherungsleistungen außerhalb von Einrichtungen im Jahre 2011 weichen leicht von der Statistik über die Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB XII ab, die 2089 Fälle ausweist. Die Differenz beruht darauf, dass die Zahlen in 2011 durch Auswertungen verschiedenen Datensystemen (Open Controlling bzw. Access) ermittelt wurden. Da die Abweichung gering und unerheblich ist, wurde dies nicht weiter geprüft.

## 2. Grundsicherung in Einrichtungen

Die zu gewährenden Grundsicherungsleistungen bei stationärer Unterbringung, die in der originären Zuständigkeit des Kreises liegen, weisen folgende vom Amt für Familie, Senioren und Soziales zur Verfügung gestellten Fallzahlen<sup>7</sup> vor:

Leistungen	01 14	2 14	3 14	4 14	5 14	6 14	7 14	8 14	9 14	10 14	11 14	12 14
Regelsatz und Mehrbedarf	98	103	100	103	102	103	104	102	100	94	95	88
Kosten der Unterkunft	329	323	316	320	322	314	310	300	299	288	286	268
Kranken- und Pflegeversicherung	46	42	46	47	47	44	46	43	44	42	38	39

Das folgende Diagramm verdeutlicht, dass die Fallzahlen bzgl. Kosten der Unterkunft leicht rückläufig sind. Die übrigen Fallzahlen sind relativ gleichbleibend.



Daneben werden Grundsicherungsleistungen auch bei einer Unterbringung in einer Tagespflegeeinrichtung und in der Kurzzeitpflege gewährt.

<sup>7</sup> Die Fallzahlen stellen keine absoluten Werte dar, da bestimmte Leistungen nebeneinander gewährt werden und somit in den allgemeinen Zahlen enthalten sein können.

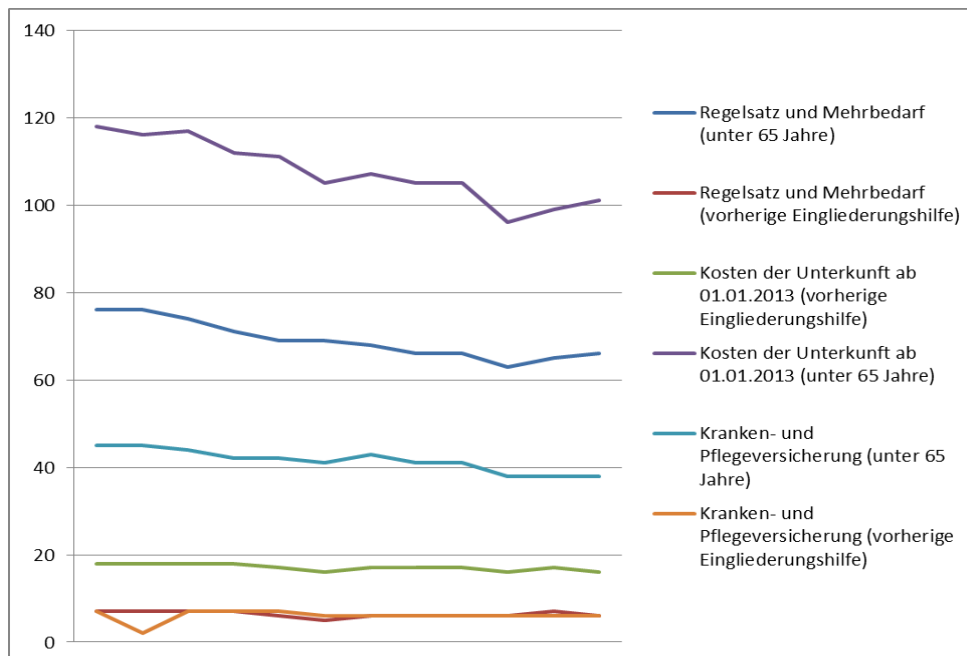
### 3. Grundsicherung im Bereich der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben

Folgende Fallzahlen<sup>8</sup> wurden vom Amt für Familie, Senioren und Soziales für den Bereich der vom Landschaftsverband auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben gemeldet, die sich auf die vollstationäre Unterbringung beziehen:

Leistungen	01 14	2 14	3 14	4 14	5 14	6 14	7 14	8 14	9 14	10 14	11 14	12 14
Regelsatz und Mehrbedarf (unter 65 Jahre)	76	76	74	71	69	69	68	66	66	63	65	66
Regelsatz und Mehrbedarf (vorherige Eingliederungshilfe)	7	7	7	7	6	5	6	6	6	6	7	6
Kosten der Unterkunft ab 01.01.2013 (vorherige Eingliederungshilfe)	18	18	18	18	17	16	17	17	17	16	17	16
Kosten der Unterkunft ab 01.01.2013 (unter 65 Jahre)	118	116	117	112	111	105	107	105	105	96	99	101
Kranken- und Pflegeversicherung (unter 65 Jahre)	45	45	44	42	42	41	43	41	41	38	38	38
Kranken- und Pflegeversicherung (vorherige Eingliederungshilfe)	7	2	7	7	7	6	6	6	6	6	6	6

Die sich auf die Grundsicherungsleistungen beziehenden Kosten der Unterkunft werden seit 2013 einem eigenen Sachkonto zugeordnet und separat ausgewiesen.

Grafisch stellen sich die Fallzahlen wie folgt dar:



Auch in diesem Bereich wird darüber hinaus Grundsicherung bei einer Unterbringung in einer Tagespflegeeinrichtung und in der Kurzzeitpflege gewährt.

<sup>8</sup> s. vorherige Fußnote

Die Prüfung in Form einer risikoorientierten Plausibilitätsprüfung sowie einer summarischen Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Düren, den 07. Mai 2015

gez.

Verwaltungsprüferin

## 5. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW

### *Zuständigkeit, Prüfungsautonomie, Prüfdokumentation und Testat*

Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt (§ 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW).

Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch **ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung** beizufügen (§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).

Damit hat der Gesetzgeber der örtlichen Rechnungsprüfung – neben § 103 Abs. 1 GO NRW – eine weitere gesetzliche Aufgabe übertragen. Diese Übertragung wird allerdings sowohl von Rechnungsprüfungsämtern, als auch den kommunalen Spitzenverbänden kritisch gesehen<sup>9</sup>.

### **Prüfungsautonomie, -umfang und -risiko**

§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW sieht *ein* "Testat" der örtlichen Rechnungsprüfung vor, welches der Träger (Kreis Düren, vertreten durch den Landrat) *seinem* Jahresnachweis beizufügen hat. Art und Umfang der Prüfung sind hingegen gesetzlich nicht geregelt.

Daher muss ein Rückgriff auf die für die örtliche Rechnungsprüfung geltenden Vorschriften der §§ 103, 104 GO NRW erfolgen<sup>10</sup>. Diese begründen neben der fachlichen *Weisungsfreiheit* auch ein unabhängiges Prüfungsermessen, in welcher Art und mit welchem Umfang Prüfungshandlungen vorzunehmen sind und in welcher Form die Prüfungsergebnisse dokumentiert und dargestellt werden<sup>11</sup>.

<sup>9</sup> Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an das FM und MIK NRW vom 29.10.2013  
Erläss des FM und MIK NRW vom 31.01.2014, Az. IC2-0044-3-10

<sup>10</sup> Das in § 2 Abs. 4 AG SGB XII normierte *Weisungsrecht* des Ministeriums bezieht sich demgegenüber auf die "Träger" und umfasst *nicht* die Tätigkeit der kommunalen Rechnungsprüfung.

<sup>11</sup> *Oebbecke*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen  
*Kämmerling*: "Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen", in: Verwaltungsrundschau, 53/2007, S. 21 ff.

*ders.*: "Kommunale Rechnungsprüfung in NRW – mehr als nur Finanzkontrolle", in: der gemeindehaushalt, 1/2009, S. 8 ff.,

Das in § 7 AG-SGB XII NRW normierte Testat der örtlichen Rechnungsprüfung setzt dennotwendig eine vorherige, sachgerechte *Prüfung* voraus. Deren Umfang und Darstellung (Dokumentation) liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Rechnungsprüfung.

Im Rahmen der Prüfung sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu berücksichtigen:

- Aufgabenumfang im SGB XII
- Unterschiedliche Zuständigkeiten in der Aufgabenerfüllung
  - a) *Kreis Düren* in originärer Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung
  - b) vom *Landschaftsverband* auf den Kreis Düren delegierte Aufgaben
  - c) vom Kreis Düren auf die *ka. Kommunen* delegierte Aufgaben
    - Sachbearbeitung im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters
- Finanzvolumen, Anzahl der Einzelfälle, Anzahl der jährlichen Buchungen
- zeitliche Vorgaben und Fristen
- Personalkapazitäten in der Rechnungsprüfung

Im Rahmen der Prüfung entscheidet die Rechnungsprüfung eigenständig, welche Prüfungshandlungen sie durchführt, welche Nachweise der zu prüfenden Stellen vorzulegen sind, welche Schwerpunkte sie setzt und welche Stichproben (z.B. von Einzelfällen in der Sachbearbeitung) sie für erforderlich erachtet.

Angesichts des dargestellten Umfangs des gesamten Prüfbereichs (Fallzahlen, Buchungsvorgänge, Zahläufe etc.) sowie der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche (Landschaftsverband – Kreis – Kommune) war eine Vollprüfung der in Zuständigkeit und Verantwortung des Kreises Düren liegenden sozialrechtlichen Grundsicherungsfälle weder möglich, noch angezeigt.

Im Rahmen der Testierung muss daher auf das in diesem Prüfungsbereich bestehende, inhärente Risiko (Fehlerrisiko, Entdeckungsrisi-

---

*ders.*: "Die Prüfung von Zuwendungen durch kommunale Rechnungsprüfungsämter", in: Zeitschrift für Kommunalfinanzien (ZKF), 8/2010, S. 175 ff.

*ders.*: "Aufgabenfelder und Grenzen der kommunalen Rechnungsprüfung", in: Der Landkreis, 8/9/2011, S. 352 ff.

*ders.*: "Zur (Un)Abhängigkeit kommunaler Prüfungsbeamter", in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), 1/2 2013, S. 1 ff.

*ders.*: "Testatpflichten der Rechnungsprüfungsämter", in: der gemeindehaushalt, 4/2014, S. 84 ff.

ko)<sup>12</sup> auch bei sachgerechter Prüfung hingewiesen werden. In diesem Rahmen ist lediglich eine hinreichende, nicht aber eine absolute Sicherheit prüfungsseitiger Aussagen, Feststellungen und Testierungen zu erreichen<sup>13</sup>.

Im Rahmen der Prüfung und Testierung für das Jahr 2014 ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Amt für Familie, Senioren und Soziales eine Intensivierung der Fachaufsicht vollzogen hat (vgl. S. 9 und 10). Die Ergebnisse konkreter (Über)Prüfungen durch das Amt für Familie, Senioren und Soziales werden dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis gegeben und können somit in die Prüfbeurteilung mit einfließen.

Hinsichtlich der Prüfungsbefugnisse und Weisungsrechte (gegenüber den Delegationskommunen im Kreis Düren) wird auf die Ausführungen im Prüfbericht für den Jahresnachweis 2013 hingewiesen.

---

<sup>12</sup> vgl. IDW WP Handbuch 2012, Band I, 14. Auflage, Kap. R, Rn. 32, 75 ff.

Prüfungsstandard IDW PS 261 (Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken), Tz. 6

<sup>13</sup> Prüfungsstandards des IDW 210 (Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung), Rn. 17 und IDW PS 200 (Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen), Rn. 25



### **Umfang des Testats; Zeitvorgaben und Erklärungswirkung**

Die Bestätigung in einem Testat, dass **alle** getätigten Ausgaben *be-gründet* und *belegt* sind sowie den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen, kann sich nicht auf eine rein zahlenmäßige oder nur summarische Plausibilitätsbetrachtung beziehen, sondern erfordert - gerade angesichts des gesamten Finanzvolumens (im Kreis Düren: fast 16 Mio. €) - eine eingehende Prüfung, die auch die materiell-rechtliche *Einzelfallbearbeitung* umfasst.

Im Bereich des SGB XII sind hohe Fallzahlen bei entsprechend hohem Finanzvolumen festzustellen. Der Umfang dieser Zahlen wirft Fragen nach einer sachgerechten und verantwortbaren Prüfung auf. Insbesondere muss geklärt sein, in welchem Umfange Stichprobenprüfungen zu erfolgen haben. Bereits die Tatsache, dass eine Vielzahl von Fällen bei den *Delegationskommunen* bearbeitet werden, führt zu Prüfungserschwernissen, weil die Rechnungsprüfung des Kreises gegenüber den Kommunen keinerlei Prüf- oder Auskunftsrechte hat.

Eine eingehende Prüfung von Einzelfälle im zu testierenden Aufgabenbereich erfolgte im Rahmen der Intensivierung des Controllings durch das Amt für Familie, Senioren und Soziales. Bei den drei Delegationskommunen Aldenhoven, Linnich und Jülich wurden Einzelfälle intensiv geprüft. Die vorliegenden Prüfergebnisse fließen in die Gesamtbeurteilung durch das Rechnungsprüfungsamt mit ein.

Das AG-SGB XII NRW sieht zwar *ein* Testat der örtlichen Rechnungsprüfung vor, regelt allerdings nicht die Fallkonstellation, in denen ein solches Testat nicht vollumfänglich erteilt werden kann. Regelungen zu einer *Einschränkung* oder *Versagung* des Testats (vergleichbar mit dem Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW) wurden durch den Gesetzgeber nicht getroffen.

Weiterhin ist im Rahmen der Testierung nicht geregelt, in welcher Art und Weise mit (sozialhilferechtlich) festgestellten Fehlern oder Unstimmigkeiten und deren Auswirkungen auf die gemeldeten Nettoausgaben zu verfahren ist; insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die konkrete Aufgabenerfüllung in der Grundsicherung unterschiedliche Rechtsträger verantwortlich sind (Teilbereiche Landschaftsverband – Kreis – Kommunen). Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen Prüffeststellungen der Rechnungsprüfung nicht von den betroffenen Rechtsträgern geteilt oder rechtlich *anders* beurteilt werden.

Welche Schlussfolgerungen hieraus für die von den Trägern zu meldenden "Nettoausgaben" und für das von der Rechnungsprüfung zu

erstellende Testat zu ziehen sind, ist den gesetzlichen Regelungen und den sie auslegenden Vorgaben des Fachministeriums nicht zu entnehmen.

Das Testat der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 7 AG-SGB XII NRW kann daher ausschließlich nur nach Maßgabe der durchgeführten und in diesem Prüfbericht dokumentierten Prüfung, einschließlich des Umfangs an Stichproben, Schwerpunkten und Plausibilitätsbetrachtungen, erfolgen.

Das Testat ist darüber hinaus *keine* Erklärung für den Kreis Düren, da derartige Erklärungen nur durch den gesetzlichen Vertreter des Kreises, den Landrat erfolgen können (§§ 42, 43 KrO NRW)<sup>14</sup>.

Das Testat ist damit eine Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung, welches im *Innenverhältnis*<sup>15</sup> an den Landrat gerichtet ist, der dieses seinen weiteren Meldungen an übergeordnete Behörden beizufügen hat. Eine eigenständige Erklärungswirkung, verbunden mit einer Erklärungspflicht gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Landschaftsverband, Ministerien), kommt dem Testat nach § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW demnach nicht zu.

### Aussageninhalt des Testats

Nach dem ministeriell vorgegebenen Mustervordruck für das Testat hat die Rechnungsprüfung zu bestätigen, dass die geltend gemachten Nettoausgaben

1. *begründet* und *belegt* sind und
2. den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen.

Zu Ziffer 1. wurde bereits dargelegt, dass ein Testat ("*begründet*" und "*belegt*") angesichts des enormen Kosten- und Finanzvolumens, der Anzahl der Einzelfälle sowie der daraus folgenden haushaltswirksamen Buchungen) *begrifflich* und denknotwendig nicht ohne tiefergehende Prüfungsbetrachtungen (mindestens in Stichproben von Einzelfällen) erfolgen kann.

Dies erfordert aber einen entsprechenden Prüfungsumfang, für den auch entsprechende Personalkapazitäten und Zeitkorridore einzuplanen sind. Eine solche Prüfung kann nicht *en passant* erfolgen, sondern bedarf einer sachgerechten und hinreichenden Prüfungstiefe.

Zu Ziffer 2. bleibt im Wesentlichen unklar, welche Erklärungswirkung einem Testat über die *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* zukäme. Diese Grundsätze sind in haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 75 GO

<sup>14</sup> vgl. auch FM und MIK NRW, Erlass vom 31.01.2014, IC2-0044-3-10

<sup>15</sup> vgl. auch Landkreistag NRW, Rundschreiben 0076/14 vom 14.02.2014

NRW normiert und bleiben in ihrer Tragweite in Bezug auf die *sozialrechtlichen* Vorgaben des SGB XII (Anspruchsvoraussetzungen, Hilfe- und Pflichtleistungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Regelsätze, Mehrbedarfe etc.) völlig ungeklärt. Soweit die sozialrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des SGB XII vorliegen, *sind* die entspr. Hilfeleistungen zu gewährleisten.

Die Rechnungsprüfung vermag demgegenüber nicht zu erkennen, in welchem (weiteren) Umfang sodann Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine weitere, rechtserhebliche Rolle spielten, die von der Rechnungsprüfung zu prüfen und im Wege eines Testats zu bestätigen wären. Sollten hierunter allerdings sozialrechtliche *Ermessensentscheidungen* der Träger fallen, könnten diese nur im Umfang stichprobenhafter Einzelfallprüfungen erkannt und aufgedeckt werden, die aber aufgrund des Stichprobencharakters gerade *keine* Gesamtbeurteilung über die Richtigkeit und Begründetheit *aller* geltend gemachten Nettoausgaben ermöglichte.

Die gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW, wonach dem Jahresnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen ist, enthält (demnach) eine Regelungslücke für die Fälle, in denen die Rechnungsprüfung gerade *nicht* testieren kann, dass alle Nettoausgaben begründet, belegt, wirtschaftlich oder sparsam erfolgt sind.

Insoweit ist ebenfalls fraglich, welche Verbindlichkeit dem vom Ministerium vorgegebenen Testatsmuster zukommt, das lediglich eine *Positivklärung* beinhaltet. Differenziertere Regelungen, wie sie z.B. in § 101 GO NRW enthalten sind (uneingeschränkter, eingeschränkter Bestätigungsvermerk, Versagung des Vermerks), sind im AG-SGB XII NRW nicht enthalten.

Es bleibt daher darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises Düren Testate und Unbedenklichkeitsbescheinigungen nur dann erteilen kann, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, die durchgeführte Prüfung sachgerecht, nachvollziehbar und vertretbar eine Beurteilung erlaubt und wenn Art und Umfang der Prüfung in verantwortbarer Relation zur geprüften Materie stehen und dokumentiert werden. Angesichts der Vielzahl von Einzelfällen, Zahlungsströme und des gesamten Finanzvolumens im Bereich des SGB XII kann ein Testat demgegenüber nicht lediglich in Form eines pauschal vorgegebenen Textes – ohne weitere Differenzierung und Prüfdokumentation – abgegeben werden.

## Erteilung von Untertestaten

Letztlich ist im Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgabenerfüllung die Erteilung separater und zusätzlicher Untertestate zu hinterfragen.

Eine Verpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Erteilung separater Untertestate für andere Rechtsträger (für den Bereich des Landschaftsverbands) findet im Wortlaut des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW keine gesetzliche Stütze. Sie kann daher wegen § 104 GO NRW auch nicht angeordnet oder kraft eines Weisungsrechtes eingefordert werden.

Auch der Erlass des MAIS NRW vom 23.12.2013<sup>16</sup> schafft hierzu keine Rechtsklarheit, da er nicht eindeutig vorgibt, *ob* und *dass* ein Untertestat zwingend zu erteilen ist, sondern dies vielmehr im Wege der Rechtsauslegung ("*Es wird davon ausgegangen ....*") formuliert, welche jedoch keine ausdrückliche Stütze in der Rechtsnorm des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW findet.

Der Landschaftsverband Rheinland wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düren mit *elektronischer Mitteilung vom 20.03.2014* über diese Sachlage und die daraus folgenden Grundsätze der hiesigen Testierung nach dem AG-SGB XII NRW unterrichtet.

Das von der hiesigen örtlichen Rechnungsprüfung zu erteilende Testat enthält gleichwohl eine separate, deklaratorische Ausweisung der auf den Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* durch Satzung auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben entfallenen Nettoausgaben.

---

<sup>16</sup> Az. V A 2 – 5205.07

**Testat****T e s t a t****gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB XII NRW**

Es wird im Sinne des § 46a Absatz 4 Satz 1 SGB XII bestätigt, dass die im Jahr 2014 durch den Kreis Düren geltend gemachten **Nettoaussgaben** für Geldleistungen nach dem **Vierten Kapitel SGB XII** in Höhe von

- **15.966.234,71 Euro (Gesamtsumme)**
  - davon entfallen 15.281.385,06 Euro auf den Bereich, der in originärer Zuständigkeit des Kreises Düren liegt einschließlich der auf die kreisangehörigen Kommunen delegierten Aufgaben
  - davon entfallen 684.849,65 Euro auf den Bereich der durch den *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben (**Untertestat**)

nach Maßgabe der Erläuterungen und des Prüfumfanges im Prüfberichts der örtlichen Rechnungsprüfung vom 07.05.2015, der *Bestandteil* dieses Testats ist,

1. begründet und belegt sind sowie
2. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Düren, den 11. Mai 2015

Für die örtliche Rechnungsprüfung

gez.